

Täter bewußt seine Zurechnungsunfähigkeit herbeigeführt hat, um in diesem Zustand (aus Tarnung oder um Hemmungen

zu beseitigen) die Straftat zu begehen. In diesem Fall ist der Täter voll verantwortlich, § 15 findet hier keine Anwendung.

§16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist vermindert, wenn die Fähigkeit eines Menschen, sich bei einem Entschluß zum Handeln von den gesellschaftlichen Verhaltensnormen leiten zu lassen, unter bestimmten, im Strafgesetz genannten Bedingungen erheblich beeinträchtigt ist. Diese subjektiven Faktoren des strafbaren Handelns können einen geringeren Grad strafrechtlicher Schuld begründen.

Das Besondere der verminderten Zurechnungsfähigkeit besteht darin, daß die Fähigkeit des Täters, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, potentiell vorhanden und es ihm auch subjektiv möglich ist, vom strafbaren Handeln Abstand zu nehmen. Psychopathologische, d. h. krankhafte oder krankheitswertige Bedingungen bei der Tatentscheidung erschweren ihm jedoch die richtige Entscheidung.

Darin liegt eine **Graduierung der Zurechnungsfähigkeit**. Von deren exakter Feststellung kann im Einzelfall die erforderliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit abhängig sein.²

2. Voraussetzungen einer strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung der Entschei-

dungsfähigkeit des Täters sind die in § 15 Abs. 1 genannten **krankhaften Störungen der Geistestätigkeit bzw. Bewußtseinsstörungen**, soweit sie die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht völlig ausschließen. Leichte Schwachsinsformen begründen keine krankhaften Störungen im Sinne des Gesetzes (vgl. OGNJ 1970/4, S. 118). Eine Form der zeitweiligen krankhaften Störung der Geistestätigkeit kann der pathologisch gefärbte Rausch sein (OG-Urteil vom 27. 7. 1976/5 OSB 16/76). Für eine Bewußtseinsstörung (in Form eines Affekts) kann eine Hirnschädigung bedeutsam sein, ohne daß sie als Störung der Geistestätigkeit zu bewerten ist (vgl. OGSt Bd. 10, S. 302, NJ 1969/13, S. 405, OGSt Bd. 12 S. 217). In Abgrenzung zu einer psychischen Zwangslage oder zum Affekt im Sinne von § 14, § 113 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 3 ist zu beachten, daß die maßgeblichen Faktoren verminderter Zurechnungsfähigkeit — auch wenn sie mit den Entstehungsbedingungen eines Affekts oder einer psychischen Zwangslage Zusammenhängen — doch Erscheinungen eines andersgearteten, eben krankhaften bzw. krankheitswertigen Persönlichkeitsprozesses sind (vgl. OGNJ